



PLAN-NR. 12.1

„BRÜCKENSTRASSE 1. Änderung“

TEIL 2: T E X T T E I L

BEBAUUNGSPLAN VOM

25.10.2022

AUFSTELLUNG DURCH GEMEINDERATSBESCHLUSS AM

24.11.2020

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG FÜR DIE
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG AM

.02.2022

ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM

SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DEN GEMEINDEAT AM

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN VOM

25.10.2022

AUFSTELLUNG DURCH GEMEINDERATSBESCHLUSS AM

24.11.2020

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG FÜR DIE
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG AM

.02.2022

ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM

SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DEN GEMEINDEAT AM

MÖCKMÜHL, DEN

**STAMMER
BÜRGERMEISTER**

INKRAFTGETRETEN DURCH
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG AM

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN **in Ergänzung der Planzeichnung (§ 9 BauGB und BauNVO)**

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 WA – Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

1.1.1 Nicht zulässig (§ 4 (2) 2-3 BauNVO i. V. m. § 1 (5) BauNVO) sind Schank- und Speisewirtschaften.

1.1.2 Die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO (1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 3. Anlagen für Verwaltungen, 4. Gartenbaubetriebe, 5. Tankstellen) sind gem. § 1 (6) 1 BauNVO nicht zulässig.

1.2 MU – Urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO

Die Ausnahmen nach § 6a (3) BauNVO (Vergnügungsstätten und Tankstellen) sind nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl s. Planeinschrieb.

2.2 Oberste Geschosse, die ein Flachdach haben,
- müssen um mind. 2,00 m hinter die der Jagst zugewandten Gebäudeseite (Baulinie s. Abs. 5.3) zurückspringen und
- dürfen max. 50% der Grundfläche des Gesamtgebäudes (s. Abs. 4.3) überdecken.

2.3 Höhe baulicher Anlagen:

Für die Höhe von Gebäuden und ihre untergeordneten Gebäudeteile gilt

- bei Satteldach: maximale Wandhöhe (WHmax) s. Planeinschrieb - gemessen von tatsächlich gewählter EFH bis zum Schnittpunkt von Außenwand mit Dachhaut und
- bei Satteldach: maximale Gebäudehöhe (GHmax) s. Planeinschrieb – gemessen von tatsächlich gewählter EFH bis zum Schnittpunkt von Außenwand mit Oberkante Dachhaut am First und
- bei Flachdach: maximale Gebäudehöhe (GHmax) s. Planeinschrieb – gemessen von tatsächlich gewählter EFH bis zum Schnittpunkt von Außenwand mit Oberkante Dachhaut des obersten Geschosses.
- Die Höhe der Riegelbebauung im türkis bandierten Bereich des Baufeldes C (s. Planzeichnung) muss mindestens 8,50m bezogen ab festgesetzter Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) erreichen.

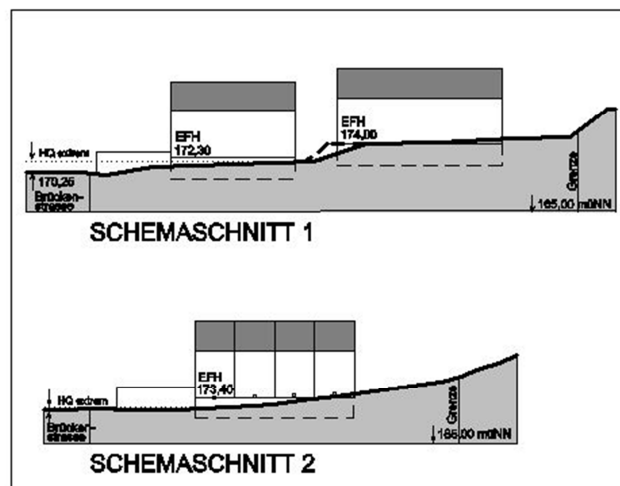
3 Zeitliche Geltung des Planungsrechtes (§ 9 (2) 2 BauGB)

Der türkis bandierte Bereich des Baufeldes C (s. Planzeichnung) muss mit Riegelbebauung vollständig bebaut sein, bevor weitere Gebäude innerhalb des Baufeldes C errichtet werden (Schallschutzfunktion).

4 Höhenlage (§ 9 (3) BauGB)

- 4.1 Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) siehe Planeinschrieb.
Die festgesetzte EFH ist mit einer Toleranz von $\pm 0,30$ m einzuhalten.
Für die Bemessung der Wand- und Gebäudehöhen nach Nr. 2.3 ist die tatsächlich gewählte EFH maßgeblich.

- 4.2 Schemaschnitte zur Erläuterung der Höhenlage der Wohnbebauung (nicht jedoch des Storange oder des Bestandsgebäudes Nr. 17!) im Hangbereich der Baufenster C (Schnitt 1) und F (Schnitt 2).

**5 Bauweise** (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

- 5.1 Offene Bauweise (22 (2) BauNVO): gemäß Planeinschrieb sind in den Baufenster D und E nur Einzelhäuser und Hausgruppen, also auch Mehrfamilienhäuser als Geschosswohnungsbau, zulässig.
- 5.2 Für Gebäudeabstände innerhalb und zwischen den Baufenster E wird – gemessen in Nord-Süd-Richtung - gemäß § 9 (1) 2a BauGB ein vom Bauordnungsrecht abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen auf 0,3 der Wandhöhe (anstatt nach § 5 (7) LBO BW allgemein 0,4) festgesetzt. Die Abstandsfläche im Lichten zwischen den Gebäuden darf jedoch generell 5,0 m nicht unterschreiten.
- 5.3 In den Baufenster D und E ist die Länge je Gebäude auf max. 24 m begrenzt; eine Gruppe von Häusern zählt als ein Gebäude.
- 5.4 Ein Baukörper im türkis bandierten Bereich des Baufeldes C (Riegelbebauung) muss aus Schallschutzgründen eine Länge von mind. 48 m haben.

6 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO)

- 6.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baulinien (§ 23 (2) BauNVO) und Baugrenzen (§ 23 (3) BauNVO) bestimmt.
- 6.2 Baugrenzen und Baulinien dürfen ausschließlich mit Terrassen und ausschließlich nach Süden und Westen um bis zu max. 2,5 m überschritten werden.
Baugrenzen dürfen ringsum mit untergeordneten Bauteilen wie Eingangsüberdachungen und Dach- und Mauervorsprüngen um bis zu 0,5 m überschritten werden.
- 6.3 Baulinien gelten für Vollgeschosse; Nichtvollgeschosse können zurückspringen.
- 6.4 Im Baufenster A darf die Baugrenze nach Westen, also zur Jagst hin, mit Balkonen ohne Längenbegrenzung um bis zu 2,0 m überschritten werden.

7 Stellung der baulichen Anlagen (§9 (1) 2 BauGB)

Die Längsseite der Gebäude bzw. die Hauptfistrichtung sind parallel zu den im Lageplan eingetragenen Richtungsfeilen auszurichten.
Ausnahmen hiervon können bei untergeordneten Gebäudeteilen und bei Nebenanlagen zugelassen werden.

8 Nebenanlagen (§9 (1) 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Baugebietsflächen, jedoch nicht auf Pflanzgebots- und privaten Grünflächen, sind ausschließlich folgende Nebenanlagen zulässig:

- 8.1 Terrassen, max. 16 m² je Wohneinheit
- 8.2 Aufstellflächen für Müllbehälter zur Abholung, zulässig nur zwischen Baufenster und Straße, max. 16 m² pro Standort;
- 8.3 bauliche Anlagen für Hausmüll, Fahrräder und Gartengerät, je Wohneinheit eine Einzelanlage bis max. 20 m³ umbauter Raum;
- 8.4 bauliche Anlagen für Hausmüll, Fahrräder und Gartengerät, je Sammelanlage bis max. 60 m³ umbauter Raum, zulässig nur zwischen Baufenster und Straße;
- 8.5 baulichen Anlagen zur Wärmeerzeugung mit Brennstofflager, zulässig nur zwischen Baufenster und Straße, max. 3 Anlagen mit je max. 40 m² Grundfläche.

9 Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

- 9.1 Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- 9.2 Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf den nicht überbaubaren Bauflächen zulässig, jedoch nur
 - 9.2.1 senkrecht und im unmittelbaren Anschluss zur öffentlichen Verkehrsfläche; es sind auf privaten Flächen also keine Längsparker zulässig. Auf 20 m Straßenlänge dürfen bis zu maximal 4 Stellplätze unmittelbar nebeneinander liegen;
 - 9.2.2 oder in einer Parknische zwischen Baufenster und Hinterkante Verkehrsfläche; die Zufahrt darf max. 5,0 m breit sein und deren Stellplätze müssen durch einen mind. 1,00 m breiten bepflanzten Grünstreifen von der öffentlichen Verkehrsfläche abgetrennt sein.
- 9.3 Tiefgaragen sind im gesamten Geltungsbereich mit Ausnahme von Baufeld B unzulässig. Parkdecks unterhalb der HQ100-Anschlaglinie müssen offen und frei durchflutbar ausgebildet werden.

10 Verkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)

- 10.1 Die in der Planzeichnung dargestellte Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht verbindlich.
- 10.2 Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) 26 BauGB)
Zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf den an die öffentlichen Verkehrsflächen anschließenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Betonschulter) in einer Breite von ca. 0,20 m und einer Tiefe von ca 0,35 m sowie teilweise Anböschungen und Abgrabungen notwendig. Darüber hinaus sind Flächen zur Aufstellung von Beleuchtungskörpern und Verkehrszeichen notwendig. Diese Anlagen sind vom jeweiligen Eigentümer zu dulden.
- 10.3 Unbefestigte Teile der öffentlichen Verkehrsfläche sind als Verkehrsgrün anzulegen.

- 11 Zu- und Abfahrtsbeschränkung** (§ 9 (1) 11 BauGB)
Gemäß Planeinschrieb sind an Teilen der öffentlichen Verkehrsfläche Grundstücks-
zu- und -ausfahrten nicht zugelassen.
- 12 Regelung des Wasserabflusses** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
Je Baufenster der entlang dem Fluss liegenden Baugebietsflächen ist das Nieder-
schlagswasser vom Schmutzwasser zu trennen und dem Vorfluter zuzuleiten, ab Un-
terkante Böschung in offenem Wassergraben.
- 13 Mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrecht zu belastende Fläche**
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Lr = Fläche, die mit Leitungsrecht zugunsten der Stadt Möckmühl zu belasten ist.
- 14 Grünflächen** (§ 9 (1) 15 BauGB)
- 14.1 Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Überflutungsfläche‘:
Wiesenflächen mit mehr als 50 m² sind als zweischürige Wiesen dauerhaft zu unter-
halten; es gilt ein Umbruch- und Düngeverbot; Neuanpflanzungen und Neueinsaaten
jeglicher Art sind unzulässig.
Diese mit Planzeichen (T-Linie) gekennzeichnete Fläche darf nicht zum regelmäßigen
Aufenthalt (auch nicht als Hundespazierfläche/-spielfläche, für temporäre Nutzung mit
Gartenmöbeln und für Feiern, als Erholungsbereich etc.) genutzt werden. Jegliche
Beleuchtung dieser Fläche ist generell untersagt.
- 14.2 Offene Wassergräben zur Ableitung des Oberflächenwassers aus den bebauten Ge-
bieten in die Jagst sind ab Böschungsfuß der unmittelbar westlich an das Baugebiet
angrenzenden Geländestufe zugelassen (Retentionszone der Jagst).
Zulässig ist ausschließlich ein geradlinig und **senkrecht zum** Flusssufer verlaufender,
unbefestigter und max. 0,6 m breiter naturnaher Fußweg.
- 14.3 Zur Überwindung des Geländesprungs von der Retentionszone bis zur Baugebiets-
ebene kann zu Wartungszwecken insgesamt eine naturnahe, steinlose Stufenanlage
zugelassen werden.
- 15 Fläche für die Wasserwirtschaft und zur Regelung des Wasserabflusses**
(§ 9 (1) 16 BauGB)

Fläche für den Retentionsraumausgleich des geringfügigen HQ₁₀₀-Einschnitts der
Quartiersgarage.
- 16 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bo-
den, Natur und Landschaft** (§ 9 (1) 20 BauGB i.V.m. § 9 (1a) BauGB)
- 16.1 Vermeidungsmaßnahmen
Bauzeitenbeschränkung: Das Freimachen des Baufeldes (auch Abbruchmaßnahmen)
bzw. die Beseitigung von Gehölzen ist außerhalb der Brutzeit in einem Zeitraum ab 1.
Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.
- 16.2 CEF-Maßnahmen
die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auszuführen sind:

- 16.3 CEF 1: Anlage von zwei Stillgewässern als Ersatzhabitate für Amphibien, z.B. im südlichen Teil des Plangebiets in den hier befindlichen Wiesenflächen an der Jagst (Bereich s. Kennzeichnung im Planteil). Monitoring über zunächst drei Jahre.
- 16.4 CEF 2: Uferabflachung für Amphibien am Ersteinbach im südlichen Teil des Plangebiets (Bereich s. Kennzeichnung im Planteil). Monitoring über zunächst drei Jahre.
- 16.5 CEF 3: Anlage von 7 Steinschüttungen, 10 Totholzhaufen sowie 5 Sandlinsen als Ersatzhabitate für Zauneidechsen und Eiablageplätze in den südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen der stillgelegten Kläranlage, und Anlage von zwei Stillgewässern für die Ringelnatter, z.B. im südlichen Teil des Plangebiets in den Wiesenflächen der Jagst, und Uferabflachung für Reptilien am Ersteinbach. Monitoring über zunächst drei Jahre.
- 16.6 CEF 4: Für Gebäudebrüter sind Ersatzquartiere in Form von Nistkästen zu schaffen, und zwar
3 Nistkästen 32 mm in 2,5 – 4 m Höhe 3 Halbhöhlenkästen an Gebäuden in 2,5 – 4 m Höhe. 3 Starenhöhlen im Gelände bzw. naher Umgebung (Jagstgehölz).
- 16.7 CEF 5: Aufwertung des Ersteingrabens durch Etablierung eines Gehölzbestands, Förderung der Zweibrüter.
- 16.8 CEF 6: Für Fledermäuse sind 3 Ersatzquartiere in mindestens drei Meter Höhe an geeigneten Positionen von Fassaden benachbarter Gebäude anzubringen oder alternativ interimsmäßig eine an der Jagst aufgestellte Stellage aus Holz.
- 16.9 Beläge
Garagenvorflächen, PKW-Stellplätze, Wege, Einfahrten sowie Hof- und Abstellflächen auf privaten Grundstücken sind mit wasserdurchlässigen Materialien (Schotter, Rasengittersteine, im Sandbett verlegtes Pflaster, versickerungsfähiges Verbundpflaster, o. ä.) herzustellen.
- 16.10 Gewässerrandstreifen
in einem Abstand von 5,0 m ab Böschungsoberkante entlang der Jagst sind alle in § 38 WHG und § 29 WG B-W genannten Maßnahmen unzulässig.

17 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

17.1 Passive Lärmschutzmaßnahmen

Im gesamten Geltungsbereich der Baugebietsflächen (= Bereich I) sind bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach den unten dargestellten Außenlärmpegeln der DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ Ausgabe Juli 2016, Abschnitt 4.4.5 auszubilden (s. nachfolgende Abbildung).



Der Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße hat im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnissgabeverfahren nach dem in der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ Ausgabe Juli 2016, i. V. m. E DIN 4109-1/A1 vom Januar 2017 vorgeschriebenen Verfahren in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße zu erfolgen.

Von den dargestellten Außenlärmpegeln kann abgewichen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnissgabeverfahren der Nachweis erbracht wird, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel vorliegt, als in der in untenstehender Abbildung dokumentierten Situation unter Berücksichtigung freier Schallausbreitung. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1 reduziert werden.

Grundlage für die Dimensionierung der Schalldämm-Maße der Außenbauteile bildet die Schallimmissionsprognose der Fa. Kurz und Fischer GmbH vom 25.10.22 (Gutachten 13577-01).

17.2 Belüftung von Schlafräumen

Im gesamten Geltungsbereich der Baugebietsflächen (Bereich I) ist für Schlaf- und Kinderzimmer durch ein entsprechendes Lüftungskonzept ein ausreichender Mindestluftwechsel sicher zu stellen. Entweder kann die Belüftung über eine schallabgewandte Fassade erfolgen, an der die Orientierungswerte der DIN 18005 (Verkehr) eingehalten sind, oder ein ausreichender Luftwechsel ist auch bei geschlossenem Fenster durch Lüftungstechnische Maßnahmen sichergestellt.

Von dieser Festsetzung kann abgesehen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnissgabeverfahren der Nachweis erbracht wird, dass unter Berücksichtigung der konkreten Planung die Orientierungswerte der DIN 18005 (Verkehr) eingehalten werden.

17.3 Quartiersgarage

Zur Verringerung der Schallimmissionen aus dem gesamten Parkhaus sind folgende Maßnahmen festgesetzt:

- 17.3.1 vollflächig schallabsorbierende Bekleidung aller Decken der Parkebenen;
- 17.3.2 Südfassade als geschlossene Konstruktion; sofern im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnissgabeverfahren der Nachweis erbracht wird, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch Anlagenlärm eingehalten sind, kann auf diese Festsetzung verzichtet werden.

18 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und sonstige Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)

18.1 Pflanzgebot (§ 9 (1) 25a BauGB)

18.1.1 Pflanzgebot 1: Böschung zur Jagst

Gehölzpflanzung, bestehend aus 2 bis 4 Reihen mit heimischen, freiwachsenden Sträuchern der Pflanzenliste 3; im Reihenabstand von 1,5 m bis 2,0 m, Abstand der einzelnen Gehölze untereinander 1,5 m, Pflanzqualität 2 x verpflanzt, 1,5 m Höhe und größer.

18.1.2 Pflanzgebot 2: Streifen entlang Grenze zur Bahn

Gehölzpflanzung, bestehend aus 2 Reihen mit heimischen, freiwachsenden Sträuchern der Pflanzenliste 3; im Reihenabstand von 1,5 m, Abstand der einzelnen Gehölze untereinander 1,5 m, Pflanzqualität 2 x verpflanzt, 1,5 m Höhe und größer. Innerhalb des Pflanzgebots 2 sind je angefangene 100 qm Pflanzgebotsstreifen 4 Bäume der Pflanzliste 2 zu setzen (Pflanzgebot 3).

18.1.3 Pflanzgebot 3: Einzelbäume

Die durch Pflanzgebot gekennzeichneten Einzelbäume sind als heimische, standortgerechte Laubgehölze der Pflanzliste 2 zu pflanzen. Der Stammumfang muss mind. 16/18 cm betragen. Bei solchen Festsetzungen – wenn sie auf Privatgrundstücken liegen - ist auch ein heimischer Obstbaum möglich (Pflanzenliste 1). Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen.

Mit der Lage der Baumstandorte entlang der Brückenstraße kann um bis zu 2.0 m von der Planzeichnung abgewichen werden

18.1.4 Pflanzgebot 4: Baum- und Strauchgruppen

Die durch Pflanzgebot gekennzeichneten Baum- und Strauchgruppen sind als heimische, standortgerechte Laubgehölze der Pflanzliste 2 und 3 zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen. Mit der Lage der Baumstandorte entlang der Brückenstraße kann um bis zu 2.0 m von der Planzeichnung abgewichen werden

18.1.5 Pflanzgebot 5: unbebaute Flächen der überbaubaren Grundstücksflächen

Pro 200 m² angefangener, nicht überbauter Baugrundstücksfläche ist ein hochstämmiger Obstbaum lokaltypischer Sorte der Pflanzenliste 1 oder ein heimischer Laubbaum der Pflanzenliste 2 zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen. Die im Plan dargestellten Baumstandorte auf privaten Grundstücken (s. Ziff. 14.1.2) können dabei in Anrechnung gebracht werden.

18.1.6 Pflanzgebot 6: Extensive Dachbegrünung

Flachdächer von Wohn- und Garagengebäuden und von überdachten Stellplätzen sind flächendeckend mit einer Extensivbegrünung zu versehen und dauerhaft zu un-

terhalten. Die Substratmächtigkeit muss mindestens 10 cm betragen. Ausnahmen bei Dachaufbauten und wohnungsbezogenen Terrassen können zugelassen werden. Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sind in Ergänzung zur Dachbegrünung zulässig, sofern die dauerhafte Begrünung der Dachfläche sichergestellt ist.

18.1.7 Pflanzgebot 7: Fassadenbegrünung

Die Außenflächen des Parkhauses sind - sofern sie dem öffentlichen Raum zugewandt sind - mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Auf je 2,0 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Die Pflanzbeete müssen mindestens 0,5 m² groß und mindestens 0,6 m tief sein. Der durchwurzelbare Bodenraum muss mindestens 1,0 m³ betragen.

18.2 Pflanzbindung:

18.2.1 Pflanzbindung 1: Böschung parallel zum Jagstufer

Bäume und Sträucher entlang des Jagstufers sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Diese Pflanzbindung dient dem Erhalt des geschützten Biotops Nr. 167211250568 Jagst zwischen Siglingen und Züttlingen, welches das Ufergehölz umfasst. Während der Bauphase sind alle Bäume fachgerecht vor Beschädigungen zu schützen.

18.2.2 Pflanzbindung 2: Böschung zwischen unterer und oberer Brückenstraße

Obstbäume auf einem Wiesenstreifen sowie Gehölze dieser Böschung sind dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Während der Bauphase sind alle Bäume fachgerecht vor Beschädigungen zu schützen.

18.3 Pflanzenlisten

18.3.1 Pflanzenliste 1 – gebietsheimische Sorten für Obstbäume (Auswahl):

Äpfel:

Ananasrenette	Jakob Fischer
Brettacher	Jonathan
Champagner Renette	Kardinal Bea
Cox Orange	Kleiner Fleiner
Freiherr von Berlepsch (Berlepsch)	Liebensteiner
Gehrsers	Öhringer Blutstreifling
Gewürzluiken	Rosenapfel vom Schönbuch
Goldparmäne	Roter von Belfleur
Göppinger Musch	Schöner aus Boskoop (Boskoop)
Gravensteiner	
Hauxapfel	

Birnen:

Alexander Lucas	Gute Luise
Clapps Liebling	Harrow Delight
Conference	Julidechantsbirne
Doppelte Philippsbirne	Pastorenbirne
Gellertes Butterbirne	Stuttgarter Geißhirtle
Gute Graue	

Steinobst:

Dolleseppler (Kirsche)	Hedelfinger Riesenkirsche
Ersinger Frühzwetschge	Jojo

Große Prinzessinkirsche
Große schwarze Knorpelkirsche
Hanita

Mirabelle aus Nancy
Wangenheims Frühzwetschge

Wildobst:

Walnuss
Edelkastanie
Vogelbeere

Juglans regia
Castanea sativa
Sorbus aucuparia

18.3.2 Pflanzenliste 2 – gebietsheimische Laubgehölze:

Feld-Ahorn
Spitz-Ahorn
Berg-Ahorn
Eingrifflicher Weißdorn
Elsbeere
Hainbuche
Vogelkirsche
Sommer-Linde
Winter-Linde
Zweiggrifflicher Weißdorn
Mehlbeere

Acer campestre
Acer platinoides
Acer pseudoplatanus
Crataegus monogyna
Sorbus torminalis
Carpinus betulus
Prunus avium
Tilia platyphyllos
Tilia cordata
Crataegus laevigata
Sorbus aria

18.3.3 Pflanzenliste 3 – gebietsheimische Sträucher:

Echte Hundsrose
Gewöhnliche Felsenbirne
Hasel
Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Gewöhnlicher Liguster
Gewöhnlicher Schneeball
Kornelkirsche
Purpur-Weide
Roter Hartriegel
Rote Heckenkirsche
Salweide
Schlehe
Schwarzer Holunder
Weinrose
Wolliger Schneeball

Rosa canina
Amleanchier ovalis
Corylus avellana
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Viburnum opulus
Cornus mas
Salix purpurea
Cornus sanguinea
Lonicera xylosteum
Salix caprea
Prunus spinosa
Sambucus nigra
Rosa rubiginosa
Viburnum lantana

18.3.4 Pflanzenliste 4 – Hecken

Hainbuche Gewöhnlicher Liguster Eibe	Carpinus betulus Ligustrum vulgare Taxus baccata
--	--

19 Denkmalschutz § 9 (6) BauGB

Es sind die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG einzuhalten bezüglich der im Plan-
gebiet liegenden denkmalgeschützten Bereiche

- 19.1 mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Ortsbereich Züttlingen (Archäologische Verdachtsfläche/ Prüffall Nr. 3M)
- 19.2 frühneuzeitliches Schloss Assumstadt mit Nebengebäuden, Ökonomie und ehemaliger Wasserleitung (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG Nr. 8M)

B SATZUNG ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN **(§ 74 LBO)**

1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 (1) 1 LBO)

- 1.1 Dachform / Dachneigung
Es werden gemäß Planeinschrieb (Dachform und Dachneigung) für Hauptgebäude zugelassen:
- SD = Satteldach, Dachneigung (DN) 35-40°
 - FD = Flachdach, Neigung bis 5°
- Flachdächer sind generell extensiv zu begrünen, sofern sie nicht als Dachterrasse genutzt sind.
- 1.2 Dachdeckung
Geneigte Dächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen in den Farbtönen naturrot bis rotbraun einzudecken. Glänzende (engobierte) Ziegel sind nicht zulässig.
- 1.3 Außenwände
Die Außenwände sind zu verputzen oder mit Wandbekleidungen zu versehen. Wandbekleidungen aus Kunststoff, Metall, Steinzeug und Keramik sind unzulässig. Grelle oder reflektierende Farben sind nicht zugelassen.

2 Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen, Einfriedungen (§ 74 (1) 3 LBO)

- 2.1 Unbebaute sowie nicht überbaubare Grundstücksflächen sind – mit Ausnahme der Flächen von Garagen, Stellplätzen, Zufahrten, Zugängen, Terrassen und Nebenanlagen – als Grünfläche gärtnerisch zu gestalten, mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern (s. A 16 im planungsrechtlichen Textteil) zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bedeckungen von Bodenflächen mit Stein-, Kies- Splitt- und Schotter-schüttungen (Schottergärten) sowie wasserundurchlässige Abdeckungen aller Art sind - sofern nicht technisch erforderlich wie z.B. Gebäudetraufstreifen.- nicht zulässig. Stufenanlagen an der Böschung zur Überflutungsfläche sind ausschließlich als Erdstufen mit Holzpflöck-Sicherung herzustellen.
- 2.2 Einfriedungen dürfen nur als Hecken (s. A 16.3.4 Pflanzenliste 4) oder als begrünte Maschendrahtzäune ausgeführt werden. Sie haben von der öffentlichen Fläche dauerhaft einen Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten und sind bis maximal 1,20 m Höhe zugelassen.
Zäune müssen einen Bodenabstand von 0,1 m aufweisen.
- 2.3 Stützmauern sind nur bis zu einer sichtbaren Höhe von max. 1,20 m zulässig.
- 2.4 Sichtschutzelemente (Mauern, Pflanzen, Zäune) dürfen nicht höher als 2,0 m sein und sind je Grundstück nur bis zu einer Gesamtlänge von 4,0 m zugelassen.

3 Niederspannungsfreileitungen § 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO

Niederspannungsfreileitungen sowie Kommunikationsfreileitungen sind vorbehaltlich der Regelung in §68 Absatz Satz 2 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG), nicht zulässig. Sie sind erdverkabelt auszuführen.

4 Zahl der Stellplätze (§ 74 (2) 1 LBO)

Je abgeschlossene Wohneinheit sind 1,50 Stellplätze nachzuweisen:

Flächen zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche können als Stellplatz angerechnet werden, sofern sie eine Tiefe von 5,0 m aufweisen.

5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

C HINWEISE**1 Grundwasserschutz/ Gewässerschutz**

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und es ist das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Entsprechende bauliche Vorkehrungen und zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers wären dann erforderlich.

2 Oberflächenwasser

Das Niederschlagswasser von Dachflächen der zwischen Brückenstraße und Flusslauf gelegenen Gebäude ist im Trennsystem direkt dem nächsten Vorfluter zuzuleiten, innerhalb des Baugebietes unterirdisch, ab Böschungsfuß des Überschwemmungsgebietes als offener Wassergraben.

3 Hochwasserschutz

Auf das Wasserwirtschaftliche Fachgutachten gemäß den Anforderungen des § 78 (3) WHG vom 18.06.21 bezüglich der Hochwassergefahr HQ_{extrem} an Jagst und Ersteinbach wird hingewiesen.

4 Artenschutz

4.1 Auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 21.09.2021 wird hingewiesen.

4.2 Auf die Verbotstatbestände der §§ 39 und 44 BNatSchG wird hingewiesen. Bei allen Baumaßnahmen muss der Artenschutz beachtet werden. Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es ist außerdem verboten, Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten erheblich zu stören oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Auch dürfen deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

4.3 Baufreimachung: Zum Schutz von Vögeln und Kleinsäugetern dürfen Gehölzrückschnitte und Rodungsmaßnahmen im Allgemeinen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden (§§ 39 Abs. Satz 1 Nr. 2 i. V. m. 44 Abs. 1 bis 3

BNatSchG).

- 4.4 Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Private Dauerbeleuchtungen sind unzulässig. Streulicht und Beleuchtungen innerhalb der „Tabuzone“ (Gewässerrandstreifen und Überflutungsfläche) sind zu vermeiden und unzulässig.
- 4.5 Maßnahmen gegen Vogelschlag
Bei den Einzelbaugenehmigungen ist eine Überprüfung auf die Notwendigkeit von Vogelschutzglas erforderlich. Für die Einzelbaugenehmigungen der ersten Reihe zum Gewässer sind den Bauunterlagen Unbedenklichkeitsbescheinigungen einer fachkundigen Person beizulegen.

Um ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Anflugkollisionen insbesondere in Bezug auf gefährdete Brutvogelarten im Vogelschutzgebiet zu minimieren, soll auf große, transparente Glasflächen mit spiegelnden Oberflächen zumindest an Gebäuden an der Außengrenze des Baugebietes verzichtet werden. Sind transparente Flächen an exponierten Stellen zwingend erforderlich, sollte zumindest die Durchsicht deutlich reduziert werden. Wirkungsvoll sind flächige Markierungen oder der Einsatz von halbtransparenten Materialien. Grundsätzlich wird die Verwendung von Gläsern mit geringem Reflexionsgrad empfohlen.

Bei den entstehenden Gebäuden, die an den Außenbereich grenzen, ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel gegeben, sobald Fensterscheiben den Himmel oder Naturraumstrukturen spiegeln oder Glasfassaden über eine Ecke geplant werden. Grundsätzlich sollten Situationen mit Fallenwirkung vermieden werden. Neben dem Verzicht auf Glasfronten existieren Maßnahmen, durch die Glasfassaden für Vögel wahrnehmbar gemacht werden können.

- 4.6 Mit der Umsetzung der im Steckbrief Umweltbelange vom 21.09.2021 vorgeschlagenen Maßnahmen und den im vorliegenden Textteil zum Bebauungsplan „Brückenstraße“ getroffenen Festsetzungen gem. § 9 (20) und (25) BauGB wird der mit dem vorliegenden Verfahren verbundene Eingriff kompensiert.
- 4.7 Pflanzungen müssen in der nächsten Pflanzperiode nach Herstellung, spätestens jedoch im Folgejahr durchgeführt werden.

5 **Denkmalschutz**

Bei Bodeneingriffen in den ausgewiesenen Bereichen ist mit archäologischen Funden und Befunden insbesondere zur örtlichen Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, sowie der zur barocken Schlossanlage gehörigen wasserbaulichen Anlagen zu rechnen. Dabei kann es sich um Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG heimatgeschichtlicher und wissenschaftlich-dokumentarischer Bedeutung handeln, an deren Erhaltung grundsätzlich ein öffentliches Interesse besteht.

Wer also im Zuge von Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde gemäß § 20 DSchG anzuzeigen.

Vor Beginn jeglicher Maßnahmen bedarf es einer archäologischen Untersuchung ausgewiesener Relevanzflächen die durch Baufenster, Leitungsbau oder sonstige

Erdarbeiten berührt sind. Diese Maßnahme dient dazu, ggfs. Kulturdenkmale, die von Bauvorhaben beeinträchtigt oder zerstört werden, bauvorgreifend fachgerecht zu dokumentieren.

Dazu sind nach Vorgabe des Landesamtes für Denkmalpflege zunächst archäologische Sondagen zielführend.

6 Bodenschutz

Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen der Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG vom 17.03.1998) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV vom 12.07.1999) hingewiesen.

- 6.1 Mutterboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.
- 6.2 Für das Plangebiet ist ein Altlastenfall (00648-000) der Kategorie B im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt. Der Altlastenverdacht ist ausgeräumt. Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß §3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG vom 14.12.2004) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Stadt und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen. Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

7 Immissionsschutz

Die überbaubaren Flächen ragen nicht in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich II; dort wären lüftungstechnisch notwendige Fenster von Wohnräumen im Sinne der DIN 4109 -1 „Schallschutz im Hochbau“ Ausgabe Juli 2016 (Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer, Wohnküchen bzw. Büro- und Unterrichtsräume) nur zulässig, wenn spezielle bauliche Maßnahmen wie vorgelagerte Loggien bzw. Wintergärten vorgesehen werden, die ausreichend belüftet sind und mit denen erreicht wird, dass vor dem geöffneten Fenster des Aufenthaltsraums Beurteilungspegel von weniger als 60 dB(A) nachts vorliegen.

8 Sonstige Hinweise

- 7.1 Energiegewinnungsanlagen müssen - sofern solche vorgesehen sind - mit einer detaillierten Beschreibung in den Baugenehmigungsunterlagen dargestellt werden.
- 7.2 Bei der Planung neuer Baumstandorte ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.
- 7.3 Auf die Verbotstatbestände nach § 78 c WHG – Heizölverbraucheranlagen in Über-

schwemmungsgebieten – wird hingewiesen

8 **Bauantragsunterlagen**

Für die Einzelbaugenehmigungen der ersten Gebäudereihe zum Gewässer sind den Bauunterlagen Unbedenklichkeitsbescheinigungen einer im Artenschutz fachkundigen Person beizulegen.

D **RECHTSGRUNDLAGEN**

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzeichenverordnung (PlanzV)**
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)**
in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- **Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)**
vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233)